

Teilrevision der Einführungsgesetzgebung zum Krankenversicherungsgesetz per 1. Januar 2014

Anträge der vorberatenden Kommission vom 25. Februar 2013 zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999:

A. Prämienverbilligungsbeiträge Richtprämien

Art. 7 Abs. 2

² Versicherte haben Anrecht auf Prämienverbilligung, sofern sie über ein anrechenbares Einkommen von weniger als Fr. 50 000.- verfügen. Für Personen, welche Anspruch auf eine Prämienverbilligung für minderjährige Kinder haben, erhöht sich das anrechenbare Einkommen um Fr. 20 000.-.

Art. 7a Bst. i

i. unter Aufrechnung von 107 Prozent des steuerbaren Reinvermögens (Art. 43 bis 543 StG);